

# **Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen in – landwirtschaftlichen Betrieben – Intensiv-Tierhaltungen**



## **Zusammenfassung**

In diesen Sicherheitsvorschriften sind notwendige Maßnahmen zum sicheren Betrieb von elektrischen Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben und Intensiv-Tierhaltungen angeführt. Sie können die Pflichten des Versicherungsnehmers berühren, geben Hinweise zum Errichten der Anlage und deren Betrieb sowie für ein entsprechendes Verhalten im Brandfall.

Wesentliche Änderungen beziehen sich auf aktualisierte Bezüge zu Vorschriften und Publikationen.

Die vorliegende Publikation ist unverbindlich. Die Versicherer können im Einzelfall auch andere Sicherheitsvorkehrungen oder Installateur- oder Wartungsunternehmen zu nach eigenem Ermessen festgelegten Konditionen akzeptieren, die diesen technischen Spezifikationen oder Richtlinien nicht entsprechen.

# Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen in – landwirtschaftlichen Betrieben – Intensiv-Tierhaltungen

## Inhalt

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>2</b>
<b>1 Anwendungsbereich</b> .....	<b>4</b>
<b>2 Pflichten des Versicherungsnehmers</b> .....	<b>4</b>
<b>3 Betrieb elektrischer Anlagen</b> .....	<b>4</b>
3.1 Benutzung elektrischer Anlagen und Geräte .....	4
3.2 Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes.....	5
<b>4 Verhalten bei Bränden</b> .....	<b>6</b>
<b>Anhang A Literatur</b> .....	<b>7</b>
A.1 Gesetze und Verordnungen.....	7
A.2 Vorschriften, Regeln und Informationen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung .....	7
A.3 Technische Regeln .....	7
A.4 Publikationen der deutschen Versicherer zur Schadenverhütung .....	7
A.5 Publikationen der VdS Schadenverhütung GmbH (VdS).....	7
A.6 Weiterführende Literatur .....	7
<b>Anhang B Erläuterungen</b> .....	<b>8</b>

## 1 Anwendungsbereich

Neben den gesetzlichen<sup>1</sup> und behördlichen<sup>1</sup> gelten die folgenden vereinbarten Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen<sup>2</sup> in landwirtschaftlichen Betrieben<sup>3</sup> und Intensiv-Tierhaltungen<sup>4</sup>.

Gemäß den Allgemeinen Bedingungen der Feuerversicherer (AFB) kann, wenn Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden, der Versicherungsschutz beeinträchtigt sein. Diese Regelung gilt auch für andere, vertraglich vereinbarte Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) mit Feuerdeckung.

Diese Hinweise können lediglich unverbindlichen Charakter haben. Ihre Anwendung entbindet nicht von der Beachtung der einschlägigen DIN-Normen und sonstiger Regeln bzw. Vorschriften. Gesetzliche und behördliche Vorschriften sowie die Vereinbarungen mit dem Versicherer bleiben unberührt.

## 2 Pflichten des Versicherungsnehmers

**2.1** Der Versicherungsnehmer hat sowohl beim Neubau von Elektroanlagen als auch bei allen Umbau,- und Instandhaltungsarbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten eine Elektrofachkraft<sup>1, 7</sup> zu beauftragen. Die Ausführung der genannten Arbeiten ist der Elektrofachkraft mit der Auflage zu übertragen, dass sie gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften, die VDE-Bestimmungen und die vereinbarten Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer und die Richtlinien „Elektrische Anlagen in der Landwirtschaft“ (VdS 2067) einhält, dies schriftlich bestätigt sowie eine entsprechende Dokumentation nach den geltenden Vorschriften (z. B. DIN VDE 0100-510) vorlegt.

Weiterhin sind bezüglich Planung, Errichtung und Betrieb der elektrischen Anlage die Herstellerangaben bei sämtlichen elektrischen Betriebsmitteln zu beachten, siehe z. B. VDE 0100-100.

**2.2** Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter umgesetzt werden. Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass seine elektrischen Anlagen entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen sowie den hier unter 3 aufgeführten Sicherheitsvorschriften betrieben werden.

**2.3** Alle im Betrieb tätigen Personen sind über das Verhalten bei Bränden zu unterweisen und in angemessenen Zeitabständen mit der Handhabung der Feuerlöschgeräte vertraut zu machen.

Auf die Publikation „Brandschutz im landwirtschaftlichen Betrieb“ (VdS 3453) wird hingewiesen.

**2.4** Wird die Art oder Verwendung von Räumen geändert, muss eine Elektrofachkraft vorher unterrichtet werden, damit diese entscheiden kann, ob gegebenenfalls die elektrischen Anlagen den neuen Betriebsverhältnissen nach den hierfür gültigen gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen und den vereinbarten Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer anzupassen sind.

**2.5** Elektrische Anlagen und Geräte in landwirtschaftlichen Betrieben sind unter Berücksichtigung der Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (VSG 1.4) bzw. der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV-Vorschrift 3) „Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“, durch eine Elektrofachkraft in regelmäßigen Abständen<sup>5</sup> zu prüfen. Mängel sind unverzüglich durch Elektrofachkräfte zu beseitigen.

## 3 Betrieb elektrischer Anlagen

### 3.1 Benutzung elektrischer Anlagen und Geräte

**3.1.1** Strom führende Sicherungseinsätze dürfen nur ausgewechselt werden, wenn dies gefahrlos möglich ist, z. B. durch Freischalten, siehe DIN VDE 0105-100 und DIN VDE 105-115. Sicherungen sind mit gleicher Bemessungsstromstärke (Angabe in Ampere (A) auf der Sicherung)<sup>6</sup> in genügender Anzahl vorrätig zu halten. Das Verwenden geflickter oder überbrückter Sicherungen ist verboten.

**3.1.2** Um vorgesehene Schutzmaßnahmen nicht zu beeinträchtigen, muss unverzüglich eine Elektrofachkraft hinzugezogen werden, wenn Schutzrichtungen wie z. B. Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD), Leitungs-, Motor-Schutzschalter, nach wiederholtem Zuschalten auslösen.

**3.1.3** Elektrische Geräte sind so zu benutzen, dass sie keinen Brand verursachen können. Bei Benutzung elektrischer Betriebsmittel, z. B. ortsveränderlicher Geräte, ist darauf zu achten, dass sie den jeweiligen örtlichen und betrieblichen Anforderungen genügen.

Beim Betrieb elektrischer Geräte sind unbedingt die Herstellerangaben zu beachten.

Erläuterungen der Fußnoten siehe Anhang B

Insbesondere bei Elektrowärmegeräten ist auf den Abstand zu brennbaren Materialien zu achten. Besondere Hinweise sind in „Brandschutz im landwirtschaftlichen Betrieb“ (VdS 3453) enthalten.

Das Hintereinanderschalten von Mehrfachsteckdosen ist verboten, da hierdurch die Brandgefahr unzulässig erhöht wird. Sind Mehrfachsteckdosenleisten nicht zu vermeiden, müssen sie für den Anwendungsbereich geeignet sein, z. B. erhöhte Schutzart, höhere mechanische Belastbarkeit.

**3.1.4** Um die Sicherheit zu erhöhen, sind ortsveränderliche Geräte nach Gebrauch von der elektrischen Energiequelle zu trennen, indem beispielsweise der Stecker gezogen oder die Netzspannung abgeschaltet wird.

**3.1.5** Mit elektrischen Betriebsmitteln ist sorgfältig umzugehen.

Insbesondere starke mechanische Beanspruchungen, z. B. Einklemmen, Stöße, Schläge, Überfahren mit Fahrzeugen und Geräten, können Personen gefährdende Situationen schaffen und Folgeschäden verursachen, z. B. Brände.

Übermäßiger Zug an beweglichen Leitungen kann die elektrischen Anschlüsse an Betriebsmitteln lockern oder lösen oder die Leitung beschädigen. Aus diesem Grund dürfen an elektrischen Leitungen auf keinen Fall Gegenstände aufgehängt oder befestigt werden.

Um den ordnungsgemäßen Zustand zu gewährleisten, sind regelmäßige Prüfungen aller Betriebsmittel nach VSG 1.4 / DGUV Vorschrift 3 durchzuführen.

**3.1.6** Optische und akustische Signalgeber von Gefahrenmeldeanlagen dürfen nicht außer Betrieb gesetzt werden.

**3.1.7** Das Auftauen eingefrorener Wasserleitungen mit Auftautransformatoren oder Schweißumformern ist gefährlich sowie fahrlässig und deshalb verboten.

**3.1.8** Um sicherzustellen, dass z. B. bei längeren Betriebspausen keine Geräte oder Teile der elektrischen Anlage eingeschaltet bleiben, wird empfohlen, die entsprechenden Betriebsbereiche über den jeweiligen Bereichsschalter freizuschalten.

Vor Wiederinbetriebsetzen nach längeren Stillstandzeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel durch eine Elektrofachkraft zu prüfen.

**3.1.9** Werden an elektrischen Anlagen ungewöhnliche Zustände festgestellt, z. B. durch Funkenbildung, Brandgeruch oder auffallende Geräusche, so sind die betreffenden Teile der elektrischen Anlagen sofort von der Energiequelle, z. B. dem Netz, zu trennen. Zur Beseitigung von Mängeln ist eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen.

**3.1.10** Der vorgeschriebene Mindestabstand von Wärmestrahlergeräten zu Tieren oder brennbaren Stoffen muss stets eingehalten werden. Dieser Abstand ist von der Wärmeleistung des Gerätes abhängig. Er wird vom Hersteller auf dem Gerät angegeben.

Er darf allseitig 50 cm nicht unterschreiten. Dunkelstrahler, d. h. Strahler mit hohen Oberflächentemperaturen, dürfen nur in Ställen mit Sand oder dergleichen eingesetzt werden. Zu beachten ist die Publikation „Elektrowärmegeräte und -heizungen für Tieraufzucht sowie Tierhaltung“ (VdS 2073).

## **3.2 Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes**

**3.2.1** Elektrische Anlagen sind entsprechend den Herstellerangaben, gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen sowie den vereinbarten Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Auftretende Mängel müssen unverzüglich durch Elektrofachkräfte beseitigt werden.

**3.2.2** Im Betrieb auftretende Mängel in der elektrischen Anlage, die Gefahren für Personen, Nutztiere oder Sachen hervorrufen können, sind entsprechend den gültigen Sicherheitsvorschriften zu beseitigen.

**3.2.3** Sicherheitseinrichtungen und die für die Sicherheit erforderlichen Schutz- und Überwachungseinrichtungen müssen in ordnungsgemäßen Zustand erhalten werden. Sie dürfen weder unwirksam gemacht noch unzulässig verstellt oder geändert werden, siehe VDE 0105-100 und DIN VDE 105-115.

**3.2.4** Die Betriebsbereitschaft der Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD) ist durch Betätigen der Prüfeinrichtung regelmäßig und außerdem nach jedem Gewitter zu kontrollieren. Besonders wichtig ist die Prüfung in Stromkreisen mit Kühlgeräten und solchen der Intensiv-Tierhaltung. Löst die Einrichtung zum Fehlerstromschutz beim Betätigen der Prüfeinrichtung nicht aus, so ist unverzüglich

eine Elektrofachkraft zum Beheben des Fehlers hinzuzuziehen.

**3.2.5** Bei ortsveränderlichen Betriebsmitteln und beweglichen Leitungen ist besonders auf den ordnungsgemäßen Zustand zu achten; sie sind vor dem Benutzen auf erkennbare Schäden zu besichtigen (siehe auch 3.1.5).

**3.2.6** Elektrische Betriebsmittel, z. B. Leuchten, Wärmegeräte, Motoren, sind in angemessenen Zeitabständen zu reinigen und von Erntegut freizuhalten. Damit wird verhindert, dass z. B. bei Motoren die Oberflächenkühlung beeinträchtigt wird oder sich Heu und Stroh um die Antriebswelle wickeln. Vor Beginn der Reinigung sind die Betriebsmittel und ihre Zuleitungen von der elektrischen Energiequelle zu trennen und gegen unbeabsichtigtes Wiedereinschalten zu sichern.

**3.2.7** Leuchten können so hohe Temperaturen annehmen, dass sie unter Umständen brennbare Stoffe in Brand setzen können. Diese Gefahr besteht insbesondere dann, wenn in Leuchten Glühlampen zu hoher Leistung eingesetzt werden oder die Wärmeabstrahlung dadurch verhindert wird, dass die Leuchten z. B. mit Erntegut abgedeckt sind. Bei Leuchten mit Entladungslampen (z. B. Leuchtstofflampen) können die Vorschaltgeräte im anomalen Betrieb (beispielsweise Lampen flackern oder Elektroden glühen) bzw. im Fehlerfall brandgefährliche Temperaturen annehmen. Defekte Leuchten sind sofort abzuschalten. In den meisten Fällen kann der sichere Betrieb dadurch wiederhergestellt werden, indem die Lampe oder der Starter ausgewechselt werden.

Leuchten dürfen nicht ohne die vom Hersteller vorgesehenen Abdeckungen betrieben werden.

## 4 Verhalten bei Bränden

**4.1** Zum Löschen von Bränden in elektrischen Anlagen sind Feuerlöscher oder Feuerlöscheinrichtungen an geeigneter Stelle bereitzuhalten. Auf die Publikation „Brandschutz im landwirtschaftlichen Betrieb“ (VdS 3453) wird hingewiesen.

Betriebsangehörige sind in der Bedienung der Löschergeräte zu unterweisen.

Auf VDE 0132 „Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen“ wird hingewiesen.

**4.2** Feuerlöscher, Feuerlöschmittel und Feuerlöscheinrichtungen sind in gebrauchsfähigem

Zustand zu erhalten und in den vorgesehenen Zeitabständen prüfen zu lassen. An Feuerlöschern ist ein Prüfvermerk mit Datum anzubringen.

**4.3** Bei Ausbruch eines Brandes sind die gefährdeten Teile der elektrischen Anlagen von der elektrischen Energiequelle zu trennen, indem unverzüglich der Hauptschalter betätigt wird. Dies gilt allerdings nur für die elektrischen Anlagen, die nicht für die Brandbekämpfung unter Spannung gehalten werden müssen oder soweit durch die Abschaltung keine anderen Gefahren entstehen (DIN VDE 0132).

**4.3.1** Zur Erleichterung der Rettungsarbeiten in rauchgefüllten Räumen ist die Beleuchtung auch bei Tage einzuschalten.

**4.3.2** Die Motoren von Pumpen für Wasserversorgungsanlagen, für Wasserlöschanlagen (Sprinkleranlagen) oder sonstige Löscheinrichtungen sind in Betrieb zu halten.

**4.4** Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind nach Möglichkeit vor Löschwasser zu schützen.

**4.5** Der Eingriff in elektrische Anlagen durch ungeschulte Personen ist nicht statthaft. Das Trennen der elektrischen Anlage von der Energiequelle hat durch das Betriebspersonal ordnungsgemäß mit den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu erfolgen. Leitungen, Kabel oder Freileitungen dürfen nicht ohne zwingenden Grund gewaltsam unterbrochen werden.

**4.6** Wenn die Löscharbeiten beendet sind, hat eine Elektrofachkraft zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die elektrischen Anlagen wieder in Betrieb genommen werden dürfen.

**Anhang A Literatur****A.1 Gesetze und Verordnungen**

-

**A.2 Vorschriften, Regeln und Informationen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung**

**VSG 1.4** Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Postfach 410356, 34114 Kassel, Internet: [www.lsv-d.de](http://www.lsv-d.de)

**DGUV Vorschrift 3** Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

**A.3 Technische Regeln**

**DIN VDE 0100** Errichten von Niederspannungsanlagen

- -420 Schutzmaßnahmen; Schutz gegen thermische Auswirkungen
- -443 Schutz bei transienten Überspannungen infolge atmosphärischer Einflüsse oder von Schaltvorgängen
- -705: Elektrische Anlagen von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebsstätten

**DIN VDE 0105**

- -100 Betrieb von elektrischen Anlagen
- -115 Betrieb von elektrischen Anlagen – Besondere Festlegungen für landwirtschaftliche Betriebsstätten

**DIN VDE 0132** Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen

**VDE-AR-N 4100** Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Niederspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Niederspannung)

VDE-Verlag GmbH,  
Bismarckstr. 33, 10625 Berlin  
[www.vde-verlag.de](http://www.vde-verlag.de)

**A.4 Publikationen der deutschen Versicherer zur Schadenverhütung**

**VdS 2017** Überspannungsschutz für landwirtschaftliche Betriebe

**VdS 2031** Blitz- und Überspannungsschutz in elektrischen Anlagen

**VdS 2033** Elektrische Anlagen in feuergefährdete Betriebsstätten und diesen gleichzustellende Risiken

**VdS 2067** Elektrische Anlagen in der Landwirtschaft

**VdS 2073** Elektrowärmegeräte und -heizungen für Tieraufzucht sowie Tierhaltung

**VdS 2349-1** Auswahl von Schutzeinrichtungen für den Brandschutz in elektrischen Anlagen

**VdS 2349-2** EMV-gerechte Errichtung von Niederspannungsanlagen

**VdS 3449** Intensiv-Tierhaltungen – Konzepte für Alarmierungseinrichtungen in Stallanlagen

**VdS 3453** Brandschutz im landwirtschaftlichem Betrieb

VdS Schadenverhütung Verlag,  
Amsterdamer Str. 174, 50735 Köln  
[www.vds.de](http://www.vds.de)

**A.5 Publikationen der VdS Schadenverhütung GmbH (VdS)**

-

**A.6 Weiterführende Literatur**

-

## Anhang B Erläuterungen

- <sup>1</sup> Gesetzliche und behördliche Bestimmungen sind insbesondere:

### **Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz-EnWG):**

#### § 19 Technische Vorschriften

(1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 17 festgelegten Bedingungen für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen, Elektrizitätsverteilernetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden, Verbindungsleitungen und Direktleitungen technische Mindestanforderungen an deren Auslegung und deren Betrieb festzulegen und im Internet zu veröffentlichen.

#### § 49 Anforderungen an Energieanlagen

(1) Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

(2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität, die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V., ...

### **Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung NAV – Niederspannungsanschlussverordnung**

#### § 13 Elektrische Anlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschluss-sicherung (Anlage) ist der Anschlussnehmer gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich. Satz 1 gilt nicht für die Messeinrichtungen, die nicht im Eigentum des Anschlussnehmers stehen. Hat der Anschlussnehmer die Anlage ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.

(2) Unzulässige Rückwirkungen der Anlage sind auszuschließen. Um dies zu gewährleisten, darf die Anlage nur nach den Vorschriften

dieser Verordnung, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden. In Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gilt § 49 Abs. 2 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend. Die Arbeiten dürfen außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden; im Interesse des Anschlussnehmers darf der Netzbetreiber eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen. Mit Ausnahme des Abschnitts zwischen Hausanschluss-sicherung und Messeinrichtung einschließlich der Messeinrichtung gilt Satz 4 nicht für Instandhaltungsarbeiten. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 6 wird vermutet, wenn das Zeichen einer akkreditierten Stelle, insbesondere das VDE-Zeichen, GS-Zeichen oder CE-Zeichen, vorhanden ist. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

### **Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)**

### **Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (ElexV)**

### **Arbeitsschutzbestimmungen (Staatliche Ämter für Arbeitsschutz)**

### **Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (UUV)**

### **Betriebs-sicherheitsverordnung (BetrSichV)**

- <sup>2</sup> Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen sind Anlagen mit elektrischen Betriebsmitteln zur Erzeugung, Übertragung, Umwandlung, Verteilung und Anwendung elektrischer Energie. Dies schließt Energiequellen ein wie Batterien, Kondensatoren und alle anderen Quellen gespeicherter elektrischer Energie.



### 3 Landwirtschaftliche Betriebe

Als landwirtschaftliche Betriebsstätten gelten Räume, Orte oder Bereiche, in denen Nutztiere gehalten, Futter- und Düngemittel, pflanzliche oder tierische Erzeugnisse gelagert, aufbereitet und weiterverarbeitet werden. Hierzu gehören auch Wohngebäude, die mit landwirtschaftlichen Betriebsstätten durch metallene Bauteile (z. B. Konstruktionen, Rohrleitungen) verbunden sind.

### 4 Intensiv-Tierhaltung

Als Intensivtierhaltung gilt die Aufzucht und Haltung von Tieren, wenn diese Nutztiere (z. B. Geflügel oder Schweine) in geschlossenen Räumen oder Gebäuden gehalten werden und die Versorgung der Tiere mit Luft, Licht und Futtermitteln durch technische Einrichtungen erfolgt.

### 5 In diesem Zusammenhang wird auf die Klausel SK9609 (10) Elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben hingewiesen.

Sie kann im Rahmen eines Versicherungsvertrages vereinbart werden und lautet wie folgt:

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen alle \_\_\_\_\_ Monate auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.

2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen sowie dies dem Versicherer anzuzeigen.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 ABL 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 ABL 2010.

6 Gefahrloses Wechseln der Sicherungseinsätze durch Laien beschränkt sich auf Schraub Sicherungen mit vollständigem Schutz gegen direktes Berühren und max. 63 A Nennstrom und max. 400 V Wechselspannung.

7 VDE 1000-10 Elektrofachkraft: Person, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Normen die ihr übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.





---

Herausgeber: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)

Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH • Amsterdamer Str. 174 • D-50735 Köln  
Telefon: (0221) 77 66 - 0 • Fax: (0221) 77 66 - 341  
Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.